

## Frauenquote

*aus Grote/Kraus, Fälle zu den Grundrechten, 2. Auflage (ergänzt)*

Im Bundesland N ist vor kurzem das „Gesetz zur Förderung der beruflichen Chancen von Frauen im öffentlichen Dienst“ in Kraft getreten, mit dem die Position von weiblichen Bewerbern bei der Vergabe von Führungspositionen im öffentlichen Dienst gegenüber der bisherigen Rechtslage verbessert werden soll. Nachdem sich die zuständige Stellen in N lange Zeit vergeblich darum bemüht haben, durch administrative Maßnahmen den bisher äußerst geringen Anteil der Frauen in Führungspositionen im öffentlichen Dienst signifikant zu erhöhen, fügt der Landesgesetzgeber in § 25 V des Landesbeamtengesetzes (LBG) einen neuen Satz 2 ein, so dass die Vorschrift nunmehr den folgenden Wortlaut hat: „Beförderungen sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, Herkunft oder Beziehungen vorzunehmen. Soweit im Bereich der für die Beförderung zuständigen Behörde im jeweiligen Beförderungsamt der Laufbahn der Anteil der Frauen unter 50 Prozent liegt, sind Frauen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt zu befördern, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.“

M, der verheiratet ist und vier Kinder hat, ist als Realschullehrer in der Gemeinde G des Landes N tätig. Er bewirbt sich ebenso wie die kinderlos verheiratete F, die als Lehrerin für die Sekundarstufe I an einer Realschule arbeitet, um die Stelle eines Realschulkonrektors in G. Die für die Beförderungsentscheidung zuständige Behörde schätzt die Qualifikation der beiden Bewerber um die Konrektorenstelle gleich ein und beabsichtigt, gestützt auf § 25 V 2 LBG, der F den Vorzug zu geben. M ist der Auffassung, dass die Vorschrift nicht angewendet werden dürfe, da sie mit dem Grundgesetz nicht vereinbar sei. Das Grundgesetz verbiete die Berücksichtigung des Geschlechts als Differenzierungsmerkmal bei Einstellungs- und Beförderungsentscheidungen im öffentlichen Dienst. Bei gleicher Qualifikation hätte nach den bisher geltenden Beförderungskriterien aufgrund der in seinem Fall vorliegenden besonderen sozialen Umstände (vier Kinder) ihm der Vorzug gegenüber der F gegeben werden müssen.

M erhebt Klage beim VG mit dem Antrag, die Gemeinde dahin zu verpflichten, ihm das Beförderungsamt zu übertragen. Das VG weist die Klage ab. Das mit der Berufung befasste OVG ist der Auffassung, dass § 25 V 2 LBG mit dem Grundgesetz nicht vereinbar ist, und legt in einem ausführlich begründeten Beschluss dem BVerfG die Sache zur Entscheidung vor.

1. Ist die Vorlage an das BVerfG zulässig?
2. Ist § 25 V 2 LBG mit den Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten des GG vereinbar?